

Darf ein Landwirt mit Pferden handeln?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 17.12.2008, IV R 34/06, über die steuerrechtliche Frage zu entscheiden, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb dadurch zu einem Gewerbebetrieb wird, dass er Pferde zukaufte, sie während einer nicht nur kurzen Aufenthaltsdauer zu hochwertigen Reitpferden ausbildet und dann weiterverkauft. Er verneinte dies.

Dem lag folgender Fall zu Grunde: Ein Landwirt wehrt sich gegen die Festsetzung seines Finanzamtes, dass er nun wie ein Gewerbebetrieb veranlagt würde. Er ist Eigentümer eines Bauernhofs, dessen landwirtschaftliche Nutzfläche in den Streitjahren 1993 bis 1995 ca. 31 ha betrug. Er bildet im Wesentlichen zugekaufte Pferde zu Reitsport-, insbesondere Dressurpferden aus. Die ausgebildeten Pferde verkauft der klagende Landwirt ab Hof oder auf Auktionen weiter. Aus eigener Zucht stammen jährlich ca. drei Fohlen. Außerdem hält der Kläger eine Herde Rinder und betreibt in sehr geringem Umfang Pensionstierhaltung. Der Kläger verkaufte jährlich um die 60 Pferde. Nahezu alle waren beim Einkauf bereits mindestens drei Jahre alt. Die durchschnittliche Verweildauer der Pferde im Betrieb des Klägers betrug über ein Jahr. Der Tierbestand überschritt die Vieheinheiten-Grenze des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht.

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG). Voraussetzung ist, dass die Tierbestände die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG geregelte Vieheinheiten-Grenze nicht überschreiten. Pferde gehören zu den Tierarten, deren Haltung und Zucht zur landwirtschaftlichen Nutzung zählt. Daraus ergibt sich, dass Einkünfte aus der Pferdezucht und der Pferdehaltung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zählen, wenn die Vieheinheiten-Grenze nicht überschritten wird. Auch der Zukauf von Reitpferden, ihre Ausbildung und der anschließende Weiterverkauf zählen danach zur Landwirtschaft, solange es sich um Tierhaltung i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG handelt.

Die Veredelung eigener Pferde zählt auch dann zur Tierzucht oder Tierhaltung i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG, wenn es sich um zugekaufte angerittene Pferde handelt, die während eines Zeitraums von nicht nur ganz kurzer Dauer zu hochwertigen Reitpferden ausgebildet und anschließend weiterverkauft werden.

Eine gewerbliche Tätigkeit wird angenommen, wenn entweder zusätzlich zu der Versorgung der Tiere wesentliche Leistungen gegenüber Dritten angeboten werden (BFH-Urteile vom 16.11.1978 IV R 191/74, betreffend Reitunterricht; vom 13.08.1996 II R 41/94, zu einer Polospielanlage) oder wenn die Tierhaltung lediglich der Unterstützung oder Vorbereitung einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit dient (BFH-Urteile vom 2.02.1989 IV R 109/87; vom 19.07.1990 IV R 82/89, betreffend Teilnahme an Pferderennen). Das bloße Aufstallen von Tieren zum Zwecke des Verkaufs ist keine der Landwirtschaft zuzuordnende Tierhaltung, auch wenn die Tiere gefüttert werden. Denn eine Tätigkeit, bei der Tiere angekauft und alsbald weiterveräußert werden, kann nicht als „Haltung“ der Tiere angesehen werden; in einem solchen Fall liegt vielmehr ein als gewerblich einzustufender Tierhandel vor.

Bei der Ausbildung eigener Pferde handelt es sich nicht um Leistungen, die an Dritte erbracht werden. Denn Dienstleistungen Dritten gegenüber - die der Erteilung von Reitunterricht vergleichbar wären - lägen nur dann vor, wenn fremde Tiere ausgebildet würden.

Gegenstand des Betriebs des Klägers ist die Ausbildung der zugekauften Pferde und deren Veräußerung als veredeltes Produkt. Bei dem Verkauf geht es dementsprechend um die Verwertung der „fertig hergestellten“ Tiere, die den landwirtschaftlichen Charakter der Tätigkeit unberührt lässt. Die vorherige Ausbildung schlägt sich im Veräußerungspreis nieder. An einem eigenständigen Handelsgeschäft fehlt es. Auch die außerlandwirtschaftliche Verwertung der fertig ausgebildeten Pferde ist für die Frage, ob ihre Haltung der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen ist, ohne Bedeutung. Denn dafür ist es unerheblich, zu welchen Zwecken Pferde gezogen oder gehalten.

Es ist weder erforderlich, dass die Veredelung durch Futter erfolgt, das im eigenen Betrieb erzeugt wurde, noch dass das Futter im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion gewonnen wurde. Deshalb

kommt es nicht darauf an, ob die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Tiere überhaupt von den Erzeugnissen der landwirtschaftlichen Nutzfläche ernährt werden.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltssuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter www.anwaltsauskunft.de.

Rechtsanwalt Frank Richter
Kastanienweg 75a
D-69221 Dossenheim
Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619
Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510
Mailto: anwalt@richterrecht.com
Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de